

Die Grabplatten der Dalberg in der Herrnsheimer Kirche

Von Dr. Fritz Victor Arcns, Mainz

Vorbericht über die Veranlassung zu folgender Abhandlung:

Ende Oktober 1937 besuchte ich zusammen mit meinem Kollegen K. H. Eßer die Herrnsheimer Kirche, um die dortigen Kunstschätze zu besichtigen und zu photographieren. Wir trafen dort unvermutet meinen Bekannten Karl Kühn, der von lokalen Sagen erzählte, die sich um die Dalberg'schen Grabstätten ranken. Man vermute hier unter dem Holzfußboden den Eingang zu den Grüften. Um der Sache auf den Grund zu gehen, entfernten wir in gemeinsamer Arbeit die Bänke aus der Kapelle und hoben den Holzfußboden, worauf die im folgenden beschriebenen Grabplatten unter einer dicken Staubschicht zum Vorschein kamen, die abgeschrieben, vermessen und photographiert wurden.

Die katholische Pfarrkirche St. Peter zu Herrnsheim bei Worms ist in der Kunstgeschichte des Mittelrheins in besonders hoher Wertschätzung wegen ihrer hervorragenden plastischen Kunstwerke. Die kleine Grabkapelle der Dalberg am südlichen Seitenschiff bewahrt vom Ende des 15. Jahrhunderts bis zum Anfang des 17. sechs große Grabdenkmäler ausgezeichnete Qualität. Altem Herkommen entsprechend ist es selbstverständlich, daß diese Monumente der Ergänzung durch Grabplatten bedurften, die die Stelle der Beisetzung bedeckten. Diese Grabplatten ließen sich im Boden der Kapelle nachweisen, wohl erhalten unter dem hölzernen Fußbodenbelag.

1. Grabstein Philipps (des Jüngeren) von Dalberg um 1483. Dieser älteste Grabstein liegt vor dem Denkmal Wolff Kämmerers und Frau. Es ist, wie wir schon aus dem kleinen Format des Grabsteins erkennen können (104 cm lang, 62 cm breit), ein Kindergrabstein. Inmitten des erhöhten Randes, auf dem die Inschrift umläuft, steht unter einer Kielbogenarchitektur eine kleine Gestalt, die mit einem bis zu den Knien reichenden Hemdchen bekleidet ist und die Hände betend vor der Brust gefaltet hält. Die feineren Details sind abgetreten, so daß mehr die Umrisse und tiefen Einkerbungen zu erkennen sind. In den oberen Ecken über dem Kielbogen stehen zwei Wappen, das Dalberg'sche und das Pflersheim'sche, wie wir leicht aus einem Vergleich mit dem ältesten Denkmal der Kapelle, dem des Philipp Kämmerer † 1492 und seiner Frau Barbara von Pflersheim † 1483 erkennen. Wir schließen aus dieser Gleichheit der Wappen, daß hier ein frühverstorbenes Kind dieser Eltern beerdigt wurde. Die Minuskelinschrift bestätigt dies:

oberer Rand (Westen): anno dni mcccc /
... (vff) sonntag passensfastnacht starb /
philps syn son philp /
kemeres von dalburg dem got genā /

Leider ist die Jahreszahl nicht mehr ganz lesbar, jedoch muß der Stein auf Grund des Todesdatums der Frau Barbara in die Zeit um 1483 datiert werden, wozu auch die spätgotischen Formen gut passen. Pfaffensfastnacht ist der Sonntag Estomihi, also der Sonntag vor Aschermittwoch.

2. Grabstein Philipps von Dalberg † 1492. Mai 3. Vater des unter Nr. 1 genannten Philipp von Dalberg. Das oben schon erwähnte Denkmal Philipps steht in der Südwestecke der Kapelle. Vor dem Altar, wie es dem Stifter und Erbauer der Kapelle gebührt, liegt die Grabplatte, sie ragt zum Teil noch unter den heutigen Altar und ist also nicht in ihrer vollen Länge sichtbar (lang 66 cm, breit 96 cm). Die wie alle anderen aus rotem Sandstein bestehende Platte trägt folgende Inschrift, deren drei erste Zeilen nicht lesbar sind, Buchstabenhöhe 8 cm:

und alle gleubig /
dnā (?). mcccc. xcii. off. des
hgen cruc. fundung. tag
gestorben der vest philip
kemere. von. dalburg der. sel.
got. genedigk. vn. barhercz . .

3. Grabplatte Eberhards von Dalberg † 1559. September 25. In der Südwestecke der Kapelle liegt diese Platte (lang 198 cm, breit 101 cm). Den oberen (westlichen) Teil nimmt ein bogengerahmtes Feld ein, auf dessen etwas vertieftem Grund zwei Wappen stehen, Dalberg und Hutten. Die oberen Ecken zwischen dem Bogen und dem Rand füllen zwei Rosetten. Die Inschrift in Antiquabuchstaben lautet:

ANNO DNI · L · 5 · 59 · DEN
25 · SEPTEMBRIS · STARB
DER · EDEL VND ERNVEST
EBERHARDT KEMMERER
VON · WORMBS · GENANT
VON · DALBURGK · WOLFFEN
KEMMERERS · SELIGEN
SONE DEM GOT GNEDIG

4. Grabstein Eberhards von Dalberg † 1559. September 25. Diese etwas reicher als die vorige behandelte Platte (194 : 106 cm) liegt mitten in der Kapelle. Sie hat eine rahmende Architektur in flachem Relief, bestehend aus zwei Pilastern und einem diese verbindenden ornamentierten Bogen. Die oberen Ecken füllen wie bei Platte 3 zwei Rosetten. Unter dem Bogen stehen zwei Wappen, über denen ein geflügelter Engelskopf (Cherub) erscheint. Darunter folgen untereinander angeordnet zwei Inschrifttafeln, den Abschluß bilden zwei Schnörkel. Die Inschrift ist in einer Kanzleischrift wiedergegeben, die noch etwas den Einfluß der gotischen Minuskel ahnen läßt.

Año dñi 1 · 5 · 5 · 9 | 25. Septē
starb der Ernüest Eberhar-
Kemerer vō wormbs genant
von dalbürgk wolffen
kemmerers seligen son
dem Gott gnedig sey Amen

Anno dni 1555 den 19 tag
aprilis starb die edel vnd
dügentsame frau vrsula
von dalberg geborn von
hutten Eberhart kemers
hawffraw der Gott gnad

Aus der Inschrift stellen wir alsbald fest, daß die auf Platte 3 und 4 genannten Personen identisch sind. Zwei Grabplatten für eine Person, das ist zunächst rätselhaft. Man könnte annehmen, daß die Platte 4 zunächst als die etwas reicher geschmückte das aufrechtstehende Denkmal bildete, während Platte 3 die Grabstätte deckte. Warum allerdings auf Platte 3 die Frau Eberhards nicht genannt ist, ist schwer zu klären. Vielleicht liegt sie an anderer Stelle begraben. Den Grund, warum die wahrscheinlich zunächst stehende Platte in den Boden gelegt wurde, bildete die Errichtung eines prunkvolleren Denkmals. In der Nordwestecke der Kapelle steht das 1618 errichtete prächtige Grabmal Eberhards von Dalberg. Als Todesdatum ist hier allerdings das Jahr 1561 genannt. Platte 3 und 4 nennen Wolff von Dalberg, dem das prunkvolle Denkmal an der Südwand der Kapelle gewidmet ist, als Vater des Verstorbenen. Das 1618 errichtete Denkmal zeigt nun als Ahnenwappen Dalberg, Geispitzheim, Pflersheim und Ingelheim. Die gleichen Wappen auf dem Denkmal Wolffs von Dalberg und seiner Frau belehren uns, daß der Eberhard des Denkmals von 1618 also ein Sohn des genannten Wolff sein muß. Wir nehmen also an, daß auf dem 1618 errichteten Denkmal das Todesdatum mit 1561 falsch statt 1559 angegeben wurde.

5. Grabplatte des Wolfgang von Dalberg † 1616. September 2.

Diese Platte (lang 216 cm, breit 98 cm) liegt mitten vor dem großen Familiendenkmal Georgs von Dalberg († 1561) an der Westwand der Kapelle. Gegenüber den etwas unbeholfenen Formen der bisher besprochenen Platten zeigt sie noch am meisten Eleganz und Geschmack. Hier läuft die Inschrift wieder dem Rande entlang, von zwei Wülsten gerahmt. Die Mitte der Platte nimmt das Dalberg'sche Wappen ein, umgeben von einem schmalen Lorbeerkranz. Von diesem geht senkrecht nach oben ein Band aus, das in einer Öse endigt, also als Aufhänger des Kranzes gedacht ist, nach unten ein zweites Band, das in einem Fruchtbusch endet. Je zwei weitere Bänder flattern von demselben Ausgangspunkt aus frei und endigen in Quasten. Die Ecken der Platte nehmen die vier Ahnenwappen ein,

die wie das Mittelwappen mit Helm und Helmzier versehen sind. Bei den Ahnenwappen stehen Schriftbänder mit den Angaben:

oben: DALBERG FLERSHEIM
 unten: SICKINGEN HELMSTADT

Die Randinschrift, etwas beschädigt, lautet:

oben: ANNO DNI 1616 DEN 2 SEPTEB
 her. links: BRIS STARB SELIGLICH DER WOLEDEL
 GESTRENG VND VEST WOLFGANG
 unten: C . . . MERER VON WORMBS G . . .
 her. rechts: . . . D VON DALBERG DEME GOTT
 GENEDIG SEIN WOLLE AMEN

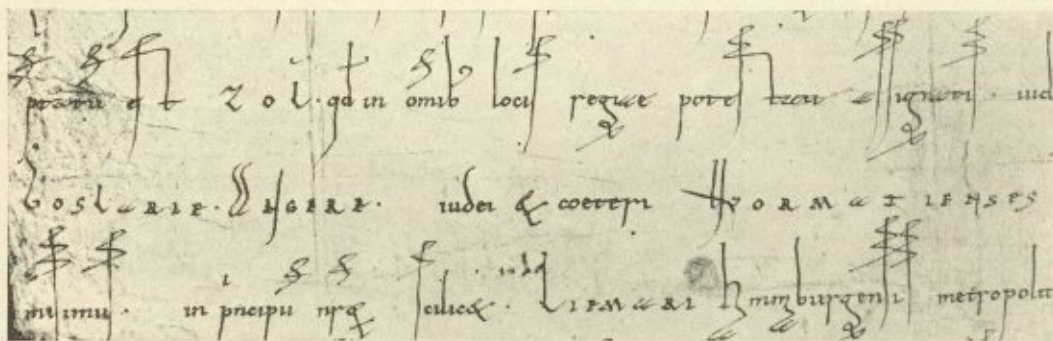
Die Grabplatte bildet wiederum die Ergänzung zu einem Denkmal, nämlich zu dem Urfulaaltar an der Ostwand der Kapelle, den man am treffendsten als „Epitaphaltar“ bezeichnen wird.

Literatur:

- Kunstdenkmäler in Hessen. Provinz Rheinhesen. Kreis Worms (Ernst Wörner). Darmstadt 1887. S. 61 f.
 A. Schmitt, Die Herrnsheimer Dalberg und ihre Kirche. Herrnsheim 1933.
 Zum Stammbaum der Dalbergs: Rheinischer Antiquarius. Mittelrhein 2. Abt. Bd. 16. Koblenz 1869. S. 173 f.

Judei et coeteri Uvormatienses?

Von Dr. Dietrich von Gladitz



Das Diplom König Heinrichs IV. für die Bürger von Worms¹ ist von dem Kanzleinotar Adalbero C verfaßt und geschrieben worden. Seine Dispositio lautet heute: *Teloneum siquidem quod teutonica lingua interpretatum est Zol, quod in omnibus locis regiae potestati assignatis videlicet Franchenevrt, Boparten, Hamerstein, Drvtmynne, Goslarie, Angereiudei et coeteri Uvormatienses solvere praetereuntes debiterant, Uvormatiensibus, ne ulterius solvant Zol, remisimus.*

Hat es damit seine Richtigkeit? Tatsächlich verhält es sich so, daß die Aufzählung der Zollstätten ursprünglich mit Enger nicht beendet sein sollte, sondern wohl beabsichtigt war, sie noch um ein oder zwei Namen zu vermehren. Zu diesem Zweck wurde ein entsprechender Raum freigelassen, den auszufüllen aber später, vielleicht nur verfehentlich, unterblieb. In diese Lücke sind dann die Worte *iudei et coeteri* nachträglich eingefügt worden. Während Wibel, der die besondere Bedeutung der Wormser Urkunde würdigte, glaubte², daß der Nachtrag von der Hand des Kanzleinotars, allerdings vielleicht erst viele Jahre später, herrühre, müssen wir feststellen, daß ein Unbefugter die Gelegenheit benutzte, hier die Juden, die an der den Bürgern von Worms gewährten Vergünstigung nicht ohne weiteres beteiligt sein konnten, einzuschleichen. Er bemühte sich dabei zwar, die Schriftzüge des Adalbero C nachzuahmen, ohne daß es ihm jedoch überzeugend gelungen wäre. Zum Verräter wird ihm vor allem die erheblich dunklere Tinte, ferner die Zwischenräume von Wort zu Wort, die größer sind als sonst in der Urkunde. Übrigens ist die Interpolation ungeschickt, da sie die Juden in die eigentliche Dispositio (*Uvormatiensibus remisimus*) nicht einzubegreifen vermag.

Wann die Verfälschung vorgenommen wurde, steht dahin. In der Bestätigung Heinrichs V.³, die gleichfalls im Original überliefert ist, geben die Worte *quod pater noster eis (sc. Wormaciensibus) remisit, nos etiam eis remittimus et iudeis ibidem demorantibus* zu keinen Bedenken Anlaß. Sie rühren von einer bekannten Hand her und sind nicht nachgetragen. Doch wollen sie offenbar zum Ausdruck bringen, die Verfügung Heinrichs IV. sei nur zugunsten der Wormser Bürger geschehen und werde erst jetzt auch auf die Juden ausgedehnt. Es ist sogar nicht ausgeschlossen, daß der Notar erst während der Reinschrift des DH. V. beauftragt wurde, die Juden einzubeziehen; darin könnte nämlich eine Erklärung für die ungewöhnliche Wortstellung gefunden werden. Doch sei dem wie ihm wolle, die weiteren Bestätigungen Friedrichs I. (*cives Wormatienses*⁴) und Ottos IV.⁵ lassen gleichfalls vermuten, daß zu der damaligen Zeit, das DH. IV. noch nicht verunächtet worden war. Die letztere schließt sich am engsten an das DH. IV. an und erkennt ihrerseits als Berechtigter deselben nur die *cives nostri de Wormatia*.

Alle diese Nachurkunden stimmen aber darin überein, daß die Liste der Zollstätten gegenüber der in DH. IV. genannten erweitert ist, obwohl jede von ihnen nur dessen Verfügung zu wiederholen angibt. Und zwar nennt das DH. V. außerdem Nürnberg, das DF. I. Nymwegen und Duisburg, das DO. IV. Duisburg und Kaiserswerth. Man kann diese Abweichungen nicht anders erklären, denn als selbständig und unabhängig voneinander vorgenommene Versuche, die im DH. VI. offen gebliebene Lücke auszufüllen. Da weitere Bestätigungen ausstehen, können wir die Verunächtung des DH. IV. zeitlich nur insofern festlegen, daß sie nach der letzten Bestätigung erfolgt sein muß, also frühestens Anfang des 13. Jahrhunderts geschehen sein kann; vielleicht geschah sie auf Grund des DH. V.

¹ Karl Friedrich Stumpf-Brentano, Die Reichskanzler 2 (Innsbruck 1865–1883) Reg. 2770. Heinrich Boos, Urkundenbuch der Stadt Worms 1 (Berlin 1886) 47 Nr. 56.

² Wibel im Archiv für Urkundenforschung 6 (1918) 239–243.

³ Stumpf Reg. 3091. Boos a. a. O. 1,52 Nr. 61.

⁴ Stumpf Reg. 4370. Boos a. a. O. 1,73 Nr. 90.

⁵ Böhmer-Ficker Reg. imp. V Nr. 248. Boos a. a. O. 1,87 Nr. 110.